

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühren pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzulisten.  
Druck und Expedition der Eidgenössischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern

## Entwurf eines Konkordates,

betreffend

### das Brandasssekuranzwesen,

hervorgegangen aus den Berathungen der Konferenz von Kantons-  
abgeordneten, vom 30. Mai 1863.

Die eidg. Stände . . . . . haben, zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung ihrer Asssekuranstalten in außerordentlichen Fällen, nachstehendes Konkordat unter sich abgeschlossen:

Art. 1. So oft in einem der konkordirenden Stände ein Brandfall sich ereignet, dessen Schadenssumme die Ziffer von Fr. 200,000 übersteigt, so ist der betreffende Kanton berechtigt, für den Ueberschuß die Konkordatshilfe in Anspruch zu nehmen. — Derselbe wird sodann durch verhältnißmäßige Vertheilung auf die Asssekuranzkapitalien der sämtlichen konkordirenden Stände (mit Inbegriff des ansprechenden) gedeckt.

Art. 2. Als Betrag des Brandschadens ist diejenige Summe anzusehen, welche nach Mitgabe der bestehenden kantonalen Vorschriften durch die Gebäudeversicherungsanstalt den Brandbeschädigten zu vergüten ist.

Brandbeschädigungen, welche durch Kriegereignisse, Aufstand oder militärische Gewalt veranlaßt sind, dürfen bei Berechnung des Brandschadens unter keinen Umständen in Ansz gebracht werden.

Art. 3. Unter Asssekuranzkapital wird verstanden derjenige Werth, welcher sich in dem Kataster der Gebäudeversicherungsanstalt eines jeden Kantons einzeichnet findet, und auf dessen Grundlage die Beiträge der Versicherten an die Anstalt in demjenigen Jahre bezogen werden, welches auf das, die Umlegung eines Schadensbetrages unter die konkordirenden Stände veranlassende Jahr unmittelbar folgt.

Art 4. Die konfordirenden Stände verpflichten sich, für ihre Gebäudeversicherungsanstalten das Kalenderjahr als Rechnungsjahr anzunehmen, die Rechnungen regelmäßig bis spätestens zum 1. April des folgenden Jahres abzuschließen, und dieselben sowohl dem h. Bundesrathe als den sämtlichen konfordirenden Ständen mitzutheilen.

Art. 5. Erhebt einer der konfordirenden Stände Anspruch auf die durch Art. 1 dieses Konkordates vorgesehene Beihilfe, so hat er hievon dem h. Bundesrathe Kenntniß zu geben und demselben die zum Beleg seines Anspruchs erforderlichen Aktenstücke einzusenden. Der Bundesrath wird sodann ohne Verzug eine Konferenz der konfordirenden Stände einberufen, welche die eingelangten Akten zu prüfen und das weitere Erforderliche zu veranlassen hat.

Die Konferenz faßt ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden und stimmgebenden Stände.

Der h. Bundesrath wird ersucht werden, die Konferenz jeweilen durch eines seiner Mitglieder präsidiren zu lassen. Dasselbe hat, bei gleichgetheilten Stimmen, den Stichtenscheid abzugeben.

Art. 6. Die Beschlüsse der Konferenz sind dem h. Bundesrathe mitzutheilen, welcher den Bezug der auf die konfordirenden Stände umgelegten Beiträge und die Auszahlung derselben an die Gebäudeversicherungsanstalt des ansprechenden Kantons vermittelt.

Art. 7. Die auf die konfordirenden Stände umgelegten Beiträge sollen innert Jahresfrist, von der Mittheilung des dahingehenden Beschlusses der Konferenz an gerechnet, einbezahlt werden; ausnahmsweise ist indessen die Vertheilung der Einzahlungen auf zwei Jahrestermine gestattet, sofern die in einem Kanton zu leistenden Beiträge der Versicherten auf mehr als zwei vom Tausend des Affekuranzkapitals ansteigen. Das Nähere hierüber bestimmt die Konferenz der konfordirenden Stände.

Art. 8. Die konfordirenden Stände verpflichten sich, in ihren resp. Kantonsgebieten für genaue Handhabung der Feuerpolizei und möglichste Verbesserung der Löschanstalten Sorge zu tragen.

Art. 9. Das gegenwärtige Konkordat wird für die beitretenden Stände erst dann verbindlich, wenn eine solche Anzahl von Ständen ihren Beitritt zu demselben erklärt hat, daß das gesammte Affekuranzkapital derselben wenigstens der Summe von 1000 Millionen Franken gleichkommt. Sobald der h. Bundesrath die Erklärung abgibt, daß diese Bedingung erfüllt sei, tritt das Konkordat mit Anfang des auf diese Erklärung folgenden Jahres unter den beigetretenen Ständen in Kraft.

Art. 10. Es steht jedem der konfordirenden Stände frei, jederzeit den Rücktritt von dem Konkordat zu erklären; seine Entlassung aus demselben erfolgt, wenn er den Rücktritt vor dem 1. Oktober erklärt, vom

ersten Januar des nächsten, sonst aber vom ersten Januar des auf dieses folgenden Jahres an, und er bleibt in jedem Falle für alle aus dem Konkordat hervorgehenden Verpflichtungen mitverantwortlich, in so weit dieselben bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung begründet sind.

## B e r i c h t

des

schweiz. Generalkonsulates in Leipzig über das Jahr 1862.

(Vom 31. Dezember 1862.)

### An den hohen Bundesrath.

Amerikanischer Krieg.

Auch am gegenwärtigen Jahreschlusse noch wird die Physiognomie des Handels und der Industrie des Zollvereins, wie überhaupt aller civilisirten Staaten wesentlich mit bestimmt durch den Einfluß des unseligen Krieges, welcher die nordamerikanische Union spaltet, und leider sind die Aussichten auf die Beendigung dieses Kampfes noch so unsicher, wie am Anfang des Jahres.

Ausfuhr des Zollvereins nach den Vereinigten Staaten. Zollerhöhung in den Vereinigten Staaten. Unsicherheit. Mittelbare Wirkungen des Krieges.  
Baumwollcnoth.

Schon im Jahr 1861 war die Ausfuhr dahin über Bremen allein, welche noch 1860

13,680,845 Thaler Gold betragen hatte, auf	
6,696,975 " " herabgegangen,	
— eine Verminderung, welche fast lediglich deutsche Industrieerzeugnisse betraf; der Ausfall betrug insbesondere	
auf zollvereinsländische Baumwollenwaaren . . .	2,300,000 Thlr.
" " Wollen- und Halbwollen-	
waaren . . . . .	1,640,000 "
hiervon allein auf Tuche . . . . .	640,000 "

## **Entwurf eines Konkordates, betreffen das Brandassekuranzwesen hervorgegangen aus den Berathungen der Konferenz von Kantonsabgeordneten, vom 30. Mai 1863.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1863
Date	
Data	
Seite	657-659
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 081

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.